

Präsident Haberkorn: Was die Abstimmung anlangt, so werde ich die erste Frage auf den Gesetzentwurf und auf den Zusatz und die Abänderung der Deputation, die zweite Frage aber auf den Antrag des Abg. Dr. Braun richten. Demgemäß frage ich die Kammer, ob sie §. 76 mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen annimmt, wonach der Paragraph lautet:

„Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule oder Sonntagschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen“.

Nimmt die Kammer den §. 76 in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer den Antrag des Abg. Dr. Braun an, nach welchem sich noch folgender Zusatz an den Paragraphen anschließen soll:

„und ihn dazu anzuhalten. Ausgenommen von dieser letzteren Verpflichtung sind nur Lehrlinge, welche ausreichende Zeugnisse über den Besuch höherer Bürger- Real- und Gewerbschulen besitzen oder von den Vorständen der betreffenden Sonntags- oder Fortbildungsschule nach angestellter Prüfung als solche bezeichnet werden, denen der weitere Besuch nicht mehr förderlich sein kann.“

„Nimmt sie diesen Zusatz an? — Wird gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Referent Georgi:

§. 77.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

Motiven siehe zu §. 73. — Im Deputationsbericht heißt es:

§. 77,

gegen den die Deputation nichts zu erinnern gefunden hat, wird

zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Sofern Niemand zu §. 77 das Wort begehrt, frage ich die Kammer, ob sie §. 77 unverändert nach dem Gesetzentwurfe annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Georgi:

§. 78.

Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:

- a) in den Fällen §. 62 a, c, d, e;
- b) wenn der Lehrling länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
- c) wenn der Lehrling entläuft;
- d) wenn der Lehrling sich beharrlich faul, oder ungehorsam, oder liederlich, oder zu Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt; in diesen letzten Fällen jedoch nur, nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

- a) in den Fällen §. 63 a, b und e;
- b) wenn der Lehrmeister seinen Wohnort verändert;
- c) wenn der Lehrmeister seinen Verpflichtungen nach §. 76 nicht nachkommt;
- d) wenn der Lehrmeister des Rechts zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt (§. 74) oder sein Gewerbebetrieb eingestellt wird.

Motiven siehe zu §. 73. — Die Deputation sagt:

Zu §. 78.

Die Deputation ist mit den Bestimmungen auch dieses Paragraphen im Allgemeinen einverstanden, tritt jedoch zwei kleinen Modificationen bei, welche von der Deputation der Ersten Kammer vorgeschlagen worden sind. Es wird dort gewünscht, daß in der zweiten Zeile des Satzes A d das Wort: „letzten“ wegfalle, weil der Besserungs- resp. Verständigungsversuch sich auf alle Fälle unter d bezieht und daß ferner in dem Satze B a, wo es sich darum handelt, unter welchen Voraussetzungen von Seiten des Lehrlings oder seiner Vertreter der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden kann, die „schwere Beleidigung“ wegfalle, weil dies zu ungewiß sei und nach Befinden dem Lehrling, gegenüber dem Lehrherrn, zu viel Recht einräume.

Hiernach beantragt die Deputation:

in der zweiten Zeile des Satzes A d das Wort: „letzte“ fortfallen zu lassen, ferner:

in dem Satze B a das Citat b zu streichen, unter b dann hinzuzufügen: „b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird“; die Fälle unter b, c und d im Gesetz aber dann mit c, d und e zu bezeichnen, im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der königliche Commissar war mit den beantragten Abänderungen einverstanden.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Da die geehrte Kammer bei §. 63 einen Zusatz unter f beschlossen hat, so